

185
10

9

Sudem

ist auch die, des Kampfs recht wann der tag des Kampfs von dem Richter ihnen beiden angesetzt ist. Soll der Richter gleiche wehr vnd schilde ihnen beiden on allen vorthail verordnen. die Schilde sollen hiltzin oder von leder gleicher schwerin Ründ oder geeget sein. Auch sollent sy mit spießen schwerter vnd sticher gleicher gestalt verordnet werden. das an gesicht vnd die füesz sollen fornen plosz sein. Ir leib soll mit ainem Soeth on er mel ainer wie der amder gemacht werden. auch faust hant schuch mügent sie anhaben vnd jeder mag ainen der im gefellt. so Er im den kampff geet. der im die stangen oder spieß treget mit im nehmen doch sollent die selben nicht amders dann nach verschaffen des Richters der außserhalb der schrancken hellt. getrew griebwertl sein vnd soll kainer auf den kampflay kommen. der richter habe dann in durch seinen fron botten beruofft. vnd im die schrancken gehollet. Es solle auch der Leger alweg zu dem ersten im die schrancken zukom en beruofft werden vnd alda des andern warten.

10

11

Sind ob

es sich begeben das den eigenthail des kempffens geräuenhette solle. Eine si zu dem andern vnd darnach zu dem dritten mal von dem Richter durch sein fron botten zu dem kampff beruofft werden. kumbt er dann nicht. So soll der ain kempffer so im dem Ding auf in hellt vnd wartet. Im mit dem dritten mal rüeffen kompt. Er dann hiezwischen nicht. so soll Er mit dem schwerter zwen schleg vnd ainen stich im den lufft oder wind thun. alsdann hat Er damit alle seine clag vnd anspruch darumb. Er in Kampfflich angesprochen hatt. Denpfflich erhalten vnd im auch kempfflich angesiget. das sollen im auch die richter zu recht erkennen vnd mit dem andern hantden rechtlich als sich dann geburet.